

Völker:

Unter welchen
Gerichtsstände
stehen die Com-
mengerichts-
Personen in
geistlichen
sachen?



W
ric

P. 381



E. 19, num. 18.

Johann Elias Völkers

kurze Erörterung der Frage:

Unter welchem Ge-
richtsStande stehen die
CammerGerichtsPerso-
nen in geistlichen Sachen?

S. 384.

Kr 3946 f.



Frankfurth und Leipzig

1771.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn,

H e r r n

J o h a n n J a c o b

R e i n h a r d

Marggräv. BaadenDurlachischen würk-

lichem GeheimdenRathe und Lehns

Probste,

w i e d m e t

diese geringe Blätter

in unterthäniger Ehrfurcht

der Verfasser.

I) w

a.

b.

II))

A

B

c



Inhalt.

Es wird

I) vorläufig

- a. ein kurzer Eingang gemacht S. 1.
- b. was unter KirchenSachen dahier zu verstehen sey gezeigt. S. 2.

II) Die Frage selbst abgehandelt, in der Weise, daß man

A) der Catholischen C. G. Personen GerichtsStand in geistlichen Sachen bestimmet, S. 3.

B) zu den C. G. Personen ev. Religion übergehelt. S. 4. Hierbey untersucht der V.

U) zum voraus, ob überhaupt unmittelbare evang. Personen in KirchenSachen dem Kayser unterwürfig sind, dergestalt, daß er

- 1) seine Gedanken eröffnet S. 5.
- 2) die gegenseitigen Meinungen widerleget S. 6-8.

B) werden die hier nicht Statt findende Gerichtsstände, als

α) des Kaisers S. 9.

)(3

β) des



- β) des Stadtraths zu Wehlar, S. 10.
- γ) des R. C. Gerichts angeführet. Die Incompetenz des kaiserl. C. Gerichts wird auf die Art zu zeigen gesucht, daß man
- aa) die Frage, ob das C. G. überhaupt in Kirchen-Sachen eine Gewalt habe? verneinend erörtert, S. 11.
- bb) die darwieder gemachten Einwürffe beantwortet S. 12: 16.
- cc) hieraus, wasmaßen besagtem höchsten R. Gerichte keine geistl. Jurisdiction über die evang. C. G. Personen gebühre, folgert, S. 17.
- dd) dem von der dem C. G. über die C. G. Personen zustehenden peinlichen Gerichtsbarkeit entlehnten Einwürffe begegnet, S. 18.
- ee) welchergestalt die der evang. Rel. zugethanen C. G. Personen des Genußes der natürlichen Freyheit sich zu erfreuen haben, darthut, S. 19.
- ff) eines von dieser Materie vorhanden seyn sollenden gemeinen Bescheides gedenket. S. 20.





§. 1.

Die Frage: Was für einen Gerichtsstand, die bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammergericht in Diensten stehende, und sonst zu sothanem höchsten Reichsgericht gehörige Personen in Kirchensachen haben? scheint mir, in mehr als einer Betrachtung, vor andern, eine nähere Untersuchung zu verdienen.

§. 2.

Zuförderst ist zu bemerken, daß alsdenn, wenn, wie dahier, was für Sachen, in Ansehung Kayserlicher Majestät, und der höchsten Reichsgerichte, zu den Kirchensachen zu zählen, bestimmt werden soll, diejenigen darunter verstanden werden, welche das canonische Recht dafür erkennet. (a)

(a) Pütter, epit. Processus Imp. S. 545.

§. 3.

Da den canonischen Rechten nach, die Gerichtsbarkeit des Bischofs auf alle Sachen, Orte und Personen, innerhalb seines Sprengels, dafern keine Exemption erdiesen werden kann, begründet ist; (a) so sind die Cammergerichtspersonen katholischer Religion, vermahlen, und so lange das Cammergericht zu Wehr sein Wohnsitz hat, der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier, als ihres Episcopi diocesani, (b) unstreitig unterworfen. Dieser entscheidet demnach die unter ihnen in geistlichen Dingen, vorfallende

fallenden Streitigkeiten: Er strafet, dispensiret, und übet alles dasjenige aus, was er, Kraft seiner bischöflichen Gewalt, zu thun befugt ist.

(a) C. 7. de offic. ordinarii in 6to c. 3. X. de paroch. c. 7. de Privileg. in 6to.

(b) vid. Ioach. Georg. de Plannies, annot. ad b. G. M. d. Ludolph, Commentat. System. de iure Cameral. p. 19

§. 4.

Was die Cammergerichtspersonen evangelische Religion betrifft, so wird es nicht undienstlich seyn, von den verschiedenen Gerichtsständen, welche hier, dem U sehen nach, Statt finden, besonders zu handeln. Es dann will ich von jedem Gerichtsstande, welcher einen begründeten Anspruch zu haben scheint, meine unvoregreifliche Meynung eröffnen.

§. 5.

In dieser Absicht will ich mit wenigem untersuchen, ob überhaupt unmittelbare evangelische Personen in Kirchenfachen, nach den Reichs-Grundgesetzen, und der deutschen Staatsverfassung, dem Kayser unterworfen sind. Der Kayser ist nur ein weltlicher Oberherr, und kann in geistlichen Sachen keine Gerichtsbarkeit ausüben; gestalten diese der Kirche zukommt, und kein Regent derselben sich anmassen kann; es wäre demnach ihm solche von der Kirche ausdrücklich, oder stillschweigend wäre übertragen worden (a). Ueber die katholischen Unmittelbaren, maquet sich der Kayser schon gar nicht einmal an, da er, als ein Layne, nach den Grundsätzen der römischen Kirche, derselben unfähig ist (b). Mit den unmittelbaren Protestanten verhält es sich eben so, weil ihnen durch die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit (c), eben das Recht zugewachsen, was sonst die Päpste und Bischöffe, und zw



in Aufsehung des Kaisers unabhängig ausgeübet haben. Ueberdies läßt die zwischen beyden Religionsparteien zu beobachtende (d) genaue Gleichheit nicht zu, daß die Protestanten, in einem Stück, wo die Catholiken unabhängig sind, in Unterwürfigkeit stehen sollten.

(a) G. L. Bahmer, in Principiis Iuris Canonici, §. 23.

(b) C. 2. X. de iudic. c. 18. X. de foro compet. l. H. Bahmer, in I. E. P. L. II. Tit. II. §. 14.

(c) R. F. Art. 20. I. P. O. Art. V. §. 48.

(d) I. P. O. Art. V. §. 1. in reliquis omnibus.

§. 6.

Dieses zum vorausgesetzt, können wir denjenigen begegnen, welche dem Kaiser die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten zuschreiben, und ihre Meynung damit zu beweisen suchen, daß der Kaiser, als iudex uniuersalis, über alle Arten von strittigen Sachen, mithin auch in Kirchensachen der Protestanten, da die Gewalt des Papstes über sie suspendiret sey, auch ihre Kirchensachen die Natur der weltlichen angenommen hätten, richten könne, ohne daß er dießfalls von Seiten der Protestanten einer Uebertragung nöthig gehabt hätte.

Es ist aber die geistliche Gerichtsbarkeit mit der weltlichen nicht unzertrennlich verknüpft, und man kann daraus, daß einem die ganze weltliche Gerichtsbarkeit zustehet, die Folge, was maßen ihm die geistliche gebühre, nicht ziehen (a). Wenn man also schon zugiebt, daß der Kaiser die allgemeine Gerichtsbarkeit hat, so folget doch keinesweges hieraus, daß er in geistlichen Dingen sprechen könne. Der Einwand aber, daß die Kirchensachen der Protestanten die Eigenschaft der weltlichen angenommen hätten, ist grundfalsch. Thomasius und seine Nachbeter behaupten zwar diesen Satz,



aber das hochpreisliche Corpus Evangelicorum hat ihm nie anerkannt; und wenn gleich ein protestantischer Fürst die Kirchensachen vor weltlichen Bedienten ausmachen läßt, so kann doch dieses der Eigenschaft der Sache keinen Abtrag thun.

(a) de Cramer, in Observ. juris Vniv. O. DLXXVII. §. IX

§. 7.

Eben so wenig bedeutet dasjenige, was man aus der Reformationsgeschichte zur Begründung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kaisers über die Protestanten, anziehen will. Man sagt nemlich, Kayser Carl der fünfte habe verschiedene Verordnungen in Ansehung des Glaubens und des Gottesdienstes ergehen lassen (a). Siehet man aber sothane Geschichte näher an, so er giebt sich, daß Carl selbst dieses nicht vorhatte, sondern theils den Fortgang der Reformation hemmen, theils die Religionsirrunge hierdurch beylegen wollte. Alles dieses ist dem Kayser nicht gelungen, denn die protestantische Stände haben sich dem Vorhaben desselben männlich widersehet, und alles dießfalls unternommen ist durch den Religionsfrieden vernichtet worden.

(a) Z. E. die vorgehabte Aufdringung des Interims, die Ausschreibung einer Kirchenversammlung. Moser im deutschen Staatsrecht, Th. 3. S. 225. u. w.

§. 8.

Es ist noch eine gegenseitige Meynung in aller Kürze zu beleuchten. Herr Hofrath Benedict Schmidt in Ingolstadt, stehet nemlich in den Gedanken, daß der Kayser nach der Reformation, da die Gewalt des Papstes über die Evangelischen aufgehoben worden, die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselbe iure quasi post liminii erlanget habe (a).

Das

Das Postliminium setzt jederzeit Rechte voraus, welche nur ruhen, oder suspendiret worden; leidet hingegen bey schon gänzlich erloschenen Rechten, keine Anwendung, sintemahl dergleichen Gerechtsame anders nicht wieder aufleben, als wenn man solche durch Gesetz aufs neue festsetlet. Die Rechte der Kayser in Kirchensachen aber sind nicht nur nicht suspendiret, sondern durch die Concordaten Heinrichs des fünften, mit dem Papst Callistus völlig aufgehoben worden, und das Postliminium konnte also nicht Platz greifen (b), als der Papst seine Rechte über die Evangelischen verlor. Hätte der Kayser seine alten verlorrenen Rechte wieder bekommen sollen, so hätte solches durch ein neues Gesetz geschehen müssen: woran aber bey dem Religions- und westphälischen Friedensschluß, weder der Kayser noch die Stände, als welche damahls nur die Rechte der Protestanten gegen den Papst, und die katholischen Bischöffe bestimmt, gedacht haben. Sodann wissen auch die Reichsgesetze von der Fiction des *juris postliminii* nichts. Kurz, es ist wahr, was der verdienstvolle Greiß, der Herr Etatsrath, Johann Jacob von Moser hiervon saget (c): „Daß der Kayser die geistliche Gerichtsbarkeit in Deutschland habe, ist falsch; über die Catholischen verlangt er sie nicht einmal, über die Evangelische hat er auch keine mehrere Gewalt.“ Daß aber der Kayser die Protestanten sowohl, als die Catholiken, bey ihren Religions- und Kirchenfreiheiten, die ihnen nach den Concordaten, dem Religions- und westphälischen Frieden zukommen, beschützet, thut er nicht als ein geistlicher Richter; sondern, vermöge der einem jeden Regenten zustehenden Schutzgerechtigkeit, welches also hier nicht kann angezogen werden.



- (a) Reichsgrundgesetzliche Prüfung und Erweis des kaiserlich höchsten Kirchengewalts über den unter die Weltlichkeit eingerückten protestantischen Kirchenstaat.
- (b) Daniel Nestelbladt f. resp. G. S. Madihn, de vera indole Imperii Sacri Statuum Protestantium, §. 26. G. L. Balth. meri, Orat. de finibus Jurisdictionis Imp, quoad in causis Eccles. competit. pag. 20. et seqq. ed. 1.
- (c) Grundriß der Staatsverfassung des D. Reichs, S. 149.

§. 9.

Da ich hoffentlich hinlänglich erwiesen habe, daß die Reichsgesetze und die Analogie des D. Staatsrechts dem allerhöchsten Richter im Reich, in den, unmittelbare evangelische Personen angehenden Kirchensachen keine Gewalt einräumen, so kann ich auch ohne Anstanz von den Cammergerichtspersonen evangelischer Religion ein gleiches behaupten. Wie denn auch kein Exempel bekant ist, daß kaiserliche Majestät dergleichen Gerichtsbarkeit ausgeübet hätten.

§. 10.

Nun ist zu erörtern, ob die evangelische Cammergerichtspersonen, unter der geistlichen Jurisdiction des Stadtraths zu Weklar stehen: Da eines Theils die Reichsgesetze die C. G. Personen von allen andern Gerichtszwängen (a) frey sprechen, andern Theils man sie den unmittelbaren Reichsrittern, welche, wenn sie ohne Verwaltung eines Amts, in eines Reichsstaats des Lande wohnen, dessen geistliche Gerichtsbarkeit über sich nicht anerkennen (b), gleichstellen muß, so kann die Entscheidung zum Vortheil des Stadtrathes nicht wohl ausfallen.

(a) C. G. O. Th. 1. Tit. 49. im Anfang. J. R. A. S. 141. und anderer Gerichtszwänge.

(b) I. P. O. Arr. V §. 28. Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit des S. R. R. Ritterschaft, S. 609. Th. 2.



§. II.

Desto bestrittener hingegen ist die Frage, ob die evangelische Cammergerichtspersonen, in geistlichen Dingen dem Cammergericht unterwürffig seyen? Um dieselbe gründlich entscheiden zu können, muß man sehen, ob das Cammergericht überhaupt eine Gewalt in Kirchensachen habe. Dasselbe hat nach seiner Verfassung, von seiner Errichtung an, bis auf die Zeiten der Reformation, mit Kirchen- und geistlichen Sachen nichts zu schaffen gehabt. Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und die Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit, sind die Gegenstände, welche der Sorge desselben von dem Kayser und Reich anbefohlen worden. Den Grund hat man in dem Stande, worinn damahls die geistliche Gewalt und Jurisdiktion in Deutschland sich befand, zu suchen. Nämlich der Papsst und die Clerisy, waren zu der Zeit in dem völligen Besiz der geistlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit über alle Layen, wes Standes und Würdens sie seyn mochten. Bey diesen Umständen war es unmöglich, dem Cammergericht eine Jurisdiktion in Kirchensachen aufzutragen.

Als demnach das Cammergericht eine geistliche Sache an sich zog, so haben die gemeine Stände des schwäbischen Bundes, auf dem Reichstag zu Speyer, im Jahr 1526. darüber Beschwerden geführt (a). Bey der heilsamen Reformation, da die Protestanten das päpstliche Joch abschüttelten, suchte das Cammergericht die Kirchen- und geistlichen Sachen der Evangelischen vor sich zu ziehen, Prozesse darinn zu erkennen, und zu sprechen. Die Protestanten waren nicht ruhig dabey, sie sahen wohl die Gefahr ein, die ihnen und ihrer Religion bevorstünde, wenn Catholiken in ih-

ro Kirchenverfassung richterliche Hände einschlagen würden. Sie widersehten sich daher dem Vornehmen des Cammergerichts aufs standhaftigste, und ein vortheilhafter Zeitpunkt beglückte ihr Unternehmen. Carl der fünfte hatte damals mit Suleimann in Ungarn zu thun, er führte das grosse Project auf Afrika im Sinn und verlangte zu dem ersten Behuf eine Türkenhülfe. Bey solchen Sachen mußte der Kayser Ruhe in Deutschland haben, und gegen die Protestanten sich gefälliger erzeigen, als er wohl sonst nicht würde gethan haben. Bey diesen Umständen brachten es die Evangelische dahin, daß der Kayser dem Cammergericht, bis auf anderweitige Verordnung zu erkennen, untersagte (b). In den folgenden Zeiten hat das Cammergericht in diesem Stück so wenig eine mehrere Gewalt oder Befugniß erhalten, daß ihm vielmehr der Religions- und westphälische Friedensschluß dießfalls entgegen sind (c). In dieses 20. und des letzten 5ten Artikel, im 48sten sphen, ist das ganze Jus Divesanum, und die geistliche Jurisdiction mit allen ihren Satzungen gegen die Stände und Unterthanen der Augspurgischen Confession aufgehoben, hiernächst zwischen beyden Religionspartheien eine durchgängige und genaue Gleichheit festgesetzt worden, dergestalt, daß, was der einen Parthei Recht, der andern auch Recht seyn muß, es mag nun in politischen oder geistlichen Dingen seyn. (d) Nunmehr lästet sich nicht absehen, warum die Evangelische nicht sollten in Kirchensachen, in Rücksicht auf die höchste Reichsgerichte völlig unabhängig seyn, denn was die Catholischen betrifft, so sind sie in Ansehung ihrer geistlichen Gerichtsverfassung, von dem Kayser und dessen Gerichten ganz independent, und lassen sich darinn von dem Cammergericht im mindesten nicht eingreifen.

Das

Das hochpreisliche Corpus Evangelicorum hat auch beständig behauptet, daß man bey den Reichsgerichten, die Religions- und Kirchenrechte der Evangelischen selbst, nicht in Anspruch nehmen könne. Es ist dieses auch um so vernünftiger und billiger, je ungereimter es wäre, wenn die Protestanten von den katholischen Herren Assessoren, die nach den Lehrsätzen ihrer eigenen Religion, in Kirchensachen zu richten unfähig sind, wider den Sinn des Art. 5. §. 48. des W. F. in ihren Religions- und geistlichen Sachen, sich solten richten lassen. Die Protestanten würden, auf diese Weise der päpstlichen Gerichtsbarkeit, deren sie sich auf der eiten Seite entschlagen, auf der andern murata saltem persona, non ipsa re, sich wieder unterwerffen müssen.

Es haben daher die größte Staatsrechtsgelehrte, die Incompetenz des Cammergerichts, wenn nicht über ein bloßes Sacrum, oder den Besitz einer geistlichen Sache gestritten wird, in Kirchensachen mit allem Recht behauptet.

(a) „Seyn zwischen der Bundsversammlung Klagen zwischen dem Abt zu Roggenburg, und einem seiner Conventualen Rahmens Waller, vorgegangen, und bestimmt worden, daß solche nicht für die Weltlichkeit, sondern für beeder Theil Obern, in der Geistlichkeit gehöret, und sie demnach aus schuldiger Pflicht dahin gewiesen: aber unbedacht des allen, habe sich das Reichs-Regiment auf Ansuchen des Conventuals unterzogen, und den Abt mit weltlichen Commissarien beschweret, da doch niemand wider Recht und der Reichsordnung von seynrer Freyheit, Obrigkeit und ordentlichen Richter gezogen werden sollte.“ Freyh. von Harpprecht in dem Staatsarchiv des C. G. Th. 3. S. 50.

(b) Man findet diese Verordnung unter dem Titel: Kayser Carl V. Edict von Suspension der Religionsachen, in dem vierten Spthen, in Goldasts Reichs-Sagungen, Th. 1. S. 275. „Und dem allen nach, so haben

„wir aus oberzesten und andern trefflichen Ursachen, mit
 „wohlbedachtem Muthe, gutem zeitlichen Räte, und gnugs-
 „samer Bericht etlicher unser des Reichs gehorsamen,
 „fürnemlichen Fürsten, geistlichs und weltlichen Stands,
 „auch rechter Wissen und von Römisch-Kayserlicher
 „Macht Vollkommenheit alle Würkung der obangereg-
 „ten Ucht, so wider die Städte Goslar und Minden, an
 „unserm Kayserlichen Cammergericht, als vorbemelt ist,
 „ergangen; desgleichen aller ander Proceß, die Reli-
 „gion Sach belangend, oder unter dem Schein der
 „Religion, als davon herrührend, oder daraus fließend,
 „vor unserm Kayserlichen Cammergericht schwebend,
 „bis auf berürter unsern angelegten Reichstag, und so
 „lange bis ein anders verordnet seyn wirdet, suspendiret
 „und angestellt und damit wissentlich aus obberürter Römisch-
 „Kayserlicher Majestät Vollkommenheit in Krafft
 „dies Brieves. Siehe auch den R. U. vom Jahr 1541.
 „§. 29. bey dem Freyherrn von Senkenberg in der Samm-
 „lung der R. Abschiede, Th. 2. S. 435.

(c) Die neueste Erklärung desselben siehe in J. J. von Mosers Staats-Handbuch Th. 2 S. 520. fg.

(a) Es redet zwar dieser Spb, den Worten nach, nur von den Catholischen Bischöffen; gehet aber seinem Grunde nach, eben so wohl auf die Catholischen Layen, indem es eins ist, ob ein Catholischer Laye oder Geistlicher die geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten, ansübet. Die Protestanten wandten daher alles an, daß kein Catholischer einer Gewalt in Kirchensachen über sie sich anmaßen könnte. Sie haben sich über Sachen, und keine Worre verglichen.

§. 12.

Es stehet auch meinen Sätzen der W. F. (a) und die R. H. R. D. (b) nicht im Wege. Denn es werden in diesen Gesetzen, unter den Kirchensachen keinesweges, solche gemeynet, welche man ordentlicher Weise mit dieser Benennung anzuzeigen, gewohnt ist, sondern es werden solche Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion darunter verstanden, welche

the aus dem R. und W. Frieden entschieden werden sollen. Das bey Schliessung des W. Friedens dieß falls verhandelte, die nachfolgende R. Gesetze, die Analogie des D. Staatsrechts, und andere triftige Gründe werden diese Erklärung rechtfertigen.

(a) I. P. O. Art. V. §. LIV. „Caesarea (que) Majestas „mandabit, vt non solum in isto iudicio Camerali *Causae „Ecclesiasticae* — discutiantur et iudicentur: sed idem „etiam in Iudicio Aulico obseruetur.

(b) R. S. R. O. Tit. I. §. 2. „Thun auch hiemit befeh- „len, daß nicht allein bey dem Cammergericht, sondern „auch bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, so „wohl geistliche als auch weltliche Sachen — — erör- „tert und entschieden werden.“

§. 13.

Was die W. S. Handlung angehet, auf welche ich mich zuerst beruffen, so ist unleugbar, daß man bey Abfassung der angezogenen Stelle, nicht darüber gestritten, ob denen höchsten R. Gerichten die geistliche Jurisdiction gebühre, als welchen Punkt bereits das Visitationememorial vom Jahr 1570. verneinend entschieden hatte. Nur über die Frage, ob alsdenn, wenn über Rechte und Verbindlichkeiten die Religion betreffend, und die nach dem R. und Westphälischen Frieden entschieden werden müßten, Streit entstünde, der R. S. R. sprechen könne, konnten die hohen Pacifcenten anfänglich sich nicht vereinbaren. Die Protestanten wollten sich vor dem R. S. R. nicht einlassen, weil er aus lauter katholischen Mitgliedern bestünde, und sie daher bey sothanem höchstem R. Gerichte eine völlig unparthenische Justiz zu erhalten, nicht glaubten. Zu dem Ende wollten die Protestanten annoch ein drittes R. Gericht bestellet wissen. Nachdem aber Kayserl. Majestät sich „erbötig gemacht

etli

etliche Subiecta der Augspurgischen Confession zugehan in Dero kaiserlichen Reichshofrath anzunehmen, auf daß die *paritas numeri in causis* den Religionsfrieden betreffend, desto besser beobachtet werden können, (a) so beruhigter sich die Protestanten dabey, und stunden von ihrem Verlangen, daß ein neues kaiserliches Cammergericht in dem Niedersächsischen Creyß eingeführet werden sollte, ab. Darauf ist die obgedachte Stelle in den W. Frieden eingerücket worden.

(a) Johann Gottfried von Meiern *W. Friedenshandlungen und Geschichte*, Th. 4. S. 71. 77.

§. 14.

Um auf die nach dem westph. Frieden gemachte Reichsgesetze zu kommen, und auch dadurch meine Meinung zu bestärken, so ist der J. R. U. (a) und die Wahlcapitulation Ihro Glorwürdigst regierenden kaiserlichen Majestät hieher zu rechnen der 1ste Art. §. 193. ingl. der 2 Art. §. 3.

(a) Friedrich Carl Mosers, *pragmatische Geschichte der R. k. Ordnung*. S. 231. §. 75.

§. 15.

Ich eile nunmehr zu Anführung derjenigen Gründe, welche auffer denen, so ich in den vorigen beyden Spthen ausgeführet, für meine Meinung streiten. Wenn von Kirchensachen, welche vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, die Rede ist, so benennet solche der R. (a) und W. (b) Friedensschluß, mit dem Namen der geistlichen Gerichtsbarkeit, Jurisdiction. Dieser Worte bedienet sich der W. Frieden, am angezogenen Orte nicht, und also lieget vor Augen, daß derselbe, durch die Worte *causae ecclesiasticae* solche anzudeuten, nicht Willens gewesen. Ueberdem möchte ich wohl wissen, was die Catholischen darzu sagen wür-

würden, wenn die Reichsgerichte, nach Maafgabe der angeführten Stelle in derselben Kirchensachen richten wollten? Da mehr gedachte Stelle eben so gut auf die Catholischen, als auf die Protestanten kann gezogen werden. (c) Der westph. Frieden müste sich widersprechen, wenn er die Protestanten, in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit (d) in die vollkommenste Unabhängigkeit gesetzt, und dieselbe hinwiederum noch in dem nemlichen Artikel den h. R. Gerichten darinn unterworfen hätte.

(a) Art. 20. (b) Art. V. §. 48. (c) Boehmer l. c. pag. 10. (d) I. P. O. Art. V. §. 48.

§. 16.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß die zum Grund der Entscheidung zu legenden Stellen des W. Friedens keiner authentischen Erklärung bedürffe, daß zwischen beiden Religionstheilen, über den Sinn derselben kein Streit obwalten dürfe, und daß die Sache überhaupt zu E. gerichtlicher Erörterung sich qualificiren, das ist, wenn sie zwischen einzelnen Partheien controvers ist, und nicht in das ganze einschlägt. Denn im ersten und zweyten Falle gehört die Sache auf den Reichstag, und im letztern Falle, fällt des E. Gerichts Cognition überhaupt weg.

§. 17.

Daß demnach die E. Gerichtspersonen evangelischer Religion dem E. Gericht in geistlichen Dingen nicht unterwürffig sind, läffet sich nunmehr von selbst begreifen. Da nemlich kein Grund eintritt, warum man dem E. Gericht gegen die evangelischen Cammergerichtspersonen etwas einräumen sollte, so ihm über andere evangelische Unmittelbare nicht gebühret, auch die der katholischen Religion zugethane E. Gerichte:

richtspersonen in dergleichen Sachen nicht unter dem
E. Gericht stehen, so ist es unmöglich demselben sich
hierinn gefällig zu erweisen.

§. 18.

Gegen diese Meinung dürfte man zwar einwenden,
daß das E. Gericht, obgleich solches in peinlichen
Sachen überhaupt nichts zu sagen habe, gegen die
E. Gerichtspersonen peinlich verfahren könne. Es
läßt sich aber dieser Einwand leicht heben.

Denn man kann von der peinlichen auf die geistliche
Jurisdiction keinen analogischen Schluß machen, weil
die peinliche Gerichtsbarkeit immer ein Theil von der
weltlichen, und die Stände in Ansehung derselben
dem Kaiser und Reich in ihrer Maaße unterworfen:
Die geistliche hingegen kein Theil der weltlichen, und
die Reichsstände, was selbige anlanget, von dem Kaiser
und Reich independent sind. Daß das E. Gericht in
peinlichen Sachen der Regul nach keine Gewalt hat,
kommt nicht daher, als wann es derselben an sich unfähig
wäre; sondern muß aus der Verfassung der peinli-
chen Gerichtsbarkeit in Deutschland hergeleitet werden.

Ueber die Unmittelbaren eignet solche der Kaiser
sich privatim zu (a), in so weit ihm durch die R. Ge-
setze, oder das Herkommen hierinn die Hände nicht
gebunden sind. In Ansehung der Mittelbaren aber
fällt die Cognition des E. Gerichts deswegen weg,
weil vermöge alten Herkommens in Deutschland in
peinlichen Sachen keine Appellation Statt findet. Per
modum exceptionis aber spricht das E. Gericht in Land-
frieden Bruchsfachen (b), wenn über eine, in dem pein-
lichen Proceß ergangene Nullität eine Berufung an
das E. Gericht geschehen (c), in Verbrechen der E. Ge-
richtspersonen (d), verfähret es peinlich gegen diejenige
gen

gen, welche bey Rechtsbändeln, so sie bey dem E. Ge-
richt anhängig gemacht haben, Verbrechen begehen (e).

(a) I. V. de Cramer, de Jurisdictione Imperatoris in imme-
diatos criminali. in Opusc. T. IV. Ch. F. G. Meister,
im peinlichen Proceß, T. I. l. p. 343. 391. ingleichen, in
diss. de iure quod in delictis personarum illustrium obtinet;

(b) C. O. C. P. I. Tit. 10. G. M. de Ludolph. obsl. 128. P. II

(c) C. O. C. P. II. T. 31. §. 14. (d) C. G. D. P. I. Tit. 50.

(e) de Cramer, in Obsl. Iur. vniu. T. II. P. II, O. DCLXII.

§. 19.

Es gebühret demnach sämlichen, bey dem E. Ge-
richt zu kaiserlicher Majestät, und des Reichs Dien-
sten aufgestellten, und andern zu diesem höchsten R.
Gerichte gehörenden Personen evangelischer Religion,
der Genuß der natürlichen Freyheit in geistlichen Din-
gen, nach dem Beyspiel der evangelischen unmittelba-
ren Reichsritter, welche in Ansehung alles desjenigen,
so in das geistliche und Kirchenwesen einschläget, kei-
nen Obern erkennen, sondern bey vorfallenden Zwi-
stigkeiten, auf eine unpartheiische Facultät, oder
Consistorium compromittiren (a). Die genaue Gleich-
heit, welche bey dem Gerichtsstande beyder Gattun-
gen von Personen sich zeigt, läßt mich hierau nicht
zweifeln. Der Einwurff, daß auf diese Weise, die
zwischen den evangelischen E. Gerichtspersonen entste-
hende Streitigkeiten ohne richterliche Entscheidung
bleiben würden, ist nur ein Scheingrund. Will der
eine Theil, auf eine Facultät, oder ein Consistorium
nicht compromittiren, oder dem gegen ihn ergangenen
Urthel keine Folge leisten, so stehet dem andern Theil
der Weg nach den R. Gerichten offen, um daselbst
ein Mandatum de administranda iustitia (b) oder de
exequendo (c) nachzusuchen. Evangelischer Seits kann
man wohl geschehen lassen, da keine Untersuchung der
Hauptsache vorhergeheth, mithin alle Furcht wegfället, daß
die

die Sache nach den verschiedenen Grundsätzen, von den katholischen Herren Assessoren entschieden werden mögte.

- (a) G. H. Ayer, l. resp. I. H. Sommer in Vindiciis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum, §. XXXII.
 (b) I. F. G. Brandt, de Camera Imperiali in causis ecclesiasticis iudicante, executionem tamen decernente, si invocata fuerit, sect. 1. §. 43. (c) l. c. Sect. II.

§. 20.

Herr Professor Tafinger behauptet, (a) daß vermöge eines gemeinen Bescheides vom 11ten Hornung 1711. der Präsident und die Besitzler evangelischer Religion, in Ehesachen der evangelischen C. G. Personen dispensiren, und das C. Gericht die Straffe bestimmen könne. Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß dergleichen Gemeine Bescheide, bis auf anderweitige, des Kaisers, und der Stände Verfügung, die Kraft eines Gesetzes haben; so ist doch dieses nur in den Fällen zuzugeben, welche zur C. gerichtlichen Jurisdiction erwachsen. Da aber die Ehesachen so wohl bey den Catholicen, als den Protestanten vor geistliche Sachen gehalten, und der Cammergerichtlichen Erörterung ausdrücklich entzogen sind, (b) sodann zum Nachtheil der Protestanten etwas zu verfügen, in des C. Gerichts Mächten nicht stehet, so glaube ich, daß der angezogene Gemeine Bescheid, wenn selbiger auch würcklich vorhanden ist, von keiner Gültigkeit sey.

- (a) In Institut Jurisprud. Cameralis, §. 503. 2. C. O. C. P. II. I. §. 3.

(b) Er beruft sich auf das Exempel da Jodocus Schneider, ein Cammerbothe, bey dem C. Gericht um Erlaubnis seiner verstorbenen Frauen Schwester, die von ihm geschwängert worden, ehelichen zu dürfen, nachgesuchet. So viel ist aber gewis, daß gedachter Schneider, von dem C. Gerichte zur Straffe abgesetzt worden, und nachher von dem Stadtrath zu Weklar die gesuchte Erlaubnis erhalten habe. Brandt, l. c. §. 32.



Druckfehler.

- S. 9. Z. 14. ließ nach ipsa re (f) in der Note das Votum des Hrn C. G. Beynfiziers von Leipziger beyrn Moser a. a. D.
- S. 11. Z. 14. ließ nach W. F. Handlung (a) J. G. von Meiern W. F. Handlungen und Geschichte. Th. 4. S. 71: 77.
- S. 12. Z. 5. ließ vor a) b) Friedrich Carl Mosers pragmatische Geschichte der K. H. Ordnung S. 231. S. 75.
- S. 12. Z. 18. vor Mosers pragmatische ic. S. 193.
- S. 12. Z. 16. vor der 1ste Art S. 193. der 1ste Art. S. 11.
- S. 15. Z. 33. vor kann wohl geschehen lassen, ließ, kann solches wohl geschehen lassen.
- S. 16. Z. 6. vor in causis ecclesiasticis iudicante, ließ non iudicante.
- S. 16.

S. 16. Gehöret das was in der Note b) stehen
in die Note a). Bey b) aber lies
C. O. C. P. II. T. I. §. 3.

Andere eingeschlichene Fehler wird der ge-
neigte Leser dem B. zu gute halten, da
er an dem DruckOrt nicht gegenwärtig
gewesen.



stehet
e lie

er ge
n, da
häftig

Fr 394/8a

ULB Halle
005 813 948

3



1012



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

19, num. 18.
kerz

age:

Ge=
en die
erso=
en ?

3946 *Bo*



zig

